Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/4/27 8Ob510/95, 7Ob84/97x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.04.1995

Norm

ABGB §1295 Abs2 III

Rechtssatz

Bei rechtsmißbräuchlicher Rechtsausübung steht dem Geschädigten nicht nur ein Schadenersatzanspruch, sondern auch ein Unterlassungsanspruch zu.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 510/95
  Entscheidungstext OGH 27.04.1995 8 Ob 510/95
- 7 Ob 84/97x
  Entscheidungstext OGH 26.03.1998 7 Ob 84/97x
  Auch; nur: Bei rechtsmißbräuchlicher Rechtsausübung steht dem Geschädigten ein Unterlassungsanspruch zu. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0043250

Dokumentnummer

JJR_19950427_OGH0002_0080OB00510_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at